

Haushaltssatzung der Ummendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Ummendorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Ummendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.225.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.225.000	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.087.600	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.048.300	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	678.500	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	116.600	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.300	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.177.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 210.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|--|-----|------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 | v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 355 | v.H. |

- | | | |
|----------------------|-----|------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 320 | v.H. |
|----------------------|-----|------|

§ 6

Festlegungen zur Durchführung des Haushaltes:

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen den Betrag von 3 v. H. nicht übersteigen.
4. Die Wertgrenze für eine erhebliche Investition entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 sowie § 11 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
5. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50 EUR je Haushaltsstelle oder über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge und Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen, gelten ohne förmliches Verfahren als vom Gemeinderat genehmigt.
6. Mehrerträge und –einzahlungen durch Spenden berechtigen zu Mehraufwendungen und –auszahlungen. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Ummendorf, den 29.11.2018

Falke

Bürgermeister

(Siegel)